

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3254/91 DES RATES

vom 4. November 1991

**zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 130s,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Berner Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Beschluß 82/72/EWG<sup>(4)</sup> geschlossen hat, verbietet für bestimmte Tierarten die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel, einschließlich Fallen, mit denen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden.

Die Abschaffung von Tellereisen wird sich positiv auf die Erhaltungssituation bedrohter oder gefährdeter wildlebender Tierarten innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft einschließlich der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82<sup>(5)</sup> geschützten Tierarten auswirken. Die Forschungsarbeiten zur Entwicklung humaner Fangmethoden machen Fortschritte, und die Gemeinschaft wird den gegenwärtigen Arbeiten der Internationalen Organisation für Normung Rechnung tragen.

Um wildlebende Tierarten in angemessener Weise zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden,

sind in der gesamten Gemeinschaft entsprechende Maßnahmen auf dem Gebiet des Außenhandels einheitlich anzuwenden.

Die Verwendung von Tellereisen innerhalb der Gemeinschaft sollte daher verboten werden; es sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Einfuhr von Pelzen bestimmter Arten untersagen zu können, wenn sie aus einem Land stammen, in dem Tellereisen nach wie vor verwendet werden oder in dem die Fangmethoden nicht den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung ist „Tellereisen“ ein Gerät zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Bügel, die über einem Lauf oder mehreren Läufen der Tiere zuschnappen und so verhindern, daß das Tier sich befreit.

*Artikel 2*

Die Verwendung von Tellereisen in der Gemeinschaft ist spätestens ab 1. Januar 1995 verboten.

*Artikel 3*

(1) Die Verbringung von Pelzen der in Anhang I genannten Tierarten und der anderen in Anhang II aufgeführten Waren — sofern diese Waren Pelze der in Anhang I genannten Arten enthalten — in die Gemeinschaft ist ab 1. Januar 1995 verboten, es sei denn, die Kommission hat nach dem Verfahren des Artikels 5 festgestellt, daß in dem Ursprungsland der Pelze

— angemessene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über das Verbot der Verwendung von Tellereisen in Kraft sind oder

— die Fangmethoden für die in Anhang I genannten Tierarten den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 134 vom 31. 5. 1989, S. 5, und  
AbI. Nr. C 97 vom 13. 4. 1991, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 168 vom 10. 7. 1990, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Liste derjenigen Länder, die mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Forderungen erfüllen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 wird für ein Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 1995 ausgesetzt, sofern die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 vor dem 1. Juli 1994 nach einer Überprüfung, die sie zusammen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder durchführt, festgestellt hat, daß bei der Entwicklung humaner Fangmethoden in ihrem Gebiet ausreichende Fortschritte erzielt worden sind.

#### *Artikel 4*

Länder, die nach dem 1. Januar 1995 die in Anhang II aufgeführten Waren in die Gemeinschaft ausführen oder wiederausführen — sofern diese Waren Pelze der in Anhang I genannten Arten enthalten —, müssen bescheinigen, daß die Pelze ihren Ursprung in einem Land haben, das in der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 aufgeführt ist oder für das eine Aussetzung nach Artikel 3 Absatz 2 gilt.

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 5 die entsprechenden Formvorschriften für eine solche Bescheinigung.

#### *Artikel 5*

Für die Zwecke des Artikels 3 wird die Kommission von dem gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 eingesetzten Ausschuß unterstützt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. VAN DEN BROEK

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an gerechnet keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*ANHANG I***Liste der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Tierarten**

Biber :	Castor canadensis
Otter :	Lutra canadensis
Steppenwolf :	Canis latrans
Wolf :	Canis lupus
Luchs :	Lynx canadensis
Rotluchs :	Felis rufus
Zobel :	Martes zibellina
Waschbär :	Procyon lotor
Bisamratte :	Ondatra zibethicus
Fischmarder :	Martes pennanti
Dachs :	Taxidea taxus
Fichtenmarder :	Martes americana
Hermelin :	Mustela erminea

---

## ANHANG II

## Andere in Artikel 3 Absatz 1 genannte Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 b) oder 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind
ex 4103 90 00	Andere
ex 4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der KN-Codes 4101, 4102 oder 4103
ex 4301 40 00	Von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
ex 4301 80	Andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
ex 4301 80 50	Von Wildkatzen aller Art
ex 4301 80 90	Andere
ex 4301 90 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile
ex 4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche des KN-Codes 4303 : — ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt
ex 4302 19	Andere
ex 4302 19 10	Von Bibern
ex 4302 19 70	Von Wildkatzen aller Art
ex 4302 19 90	Andere
ex 4302 20 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt
ex 4302 30	Ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt
ex 4302 30 10	„Ausgelassene“ Pelzfelle Andere
ex 4302 30 35	Von Bibern
ex 4302 30 71	Von Wildkatzen aller Art
ex 4302 30 75	Andere
ex 4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen
ex 4303 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör
ex 4303 10 90	Andere
ex 4303 90 00	Andere